

MERKBLATT ERLAUBTE TÄTIGKEIT

Erlaubter Verdienst für FAR-Rentner

Generell

FAR-Rentner dürfen 2018 einen Verdienst von CHF 21'150¹ pro Kalenderjahr erwirtschaften (für angebrochene Jahre Anteil pro rata), wenn sie eine dem GAV FAR unterstellte Tätigkeit im Bauhauptgewerbe ausüben

oder

ausserhalb des Bauhauptgewerbes oder als Selbständigerwerbender ist ein Verdienst von CHF 10'575² pro Kalenderjahr erlaubt (für angebrochene Jahre Anteil pro rata).

Besonders zu beachten:

Der erlaubte Verdienst ist immer der Brutto-Lohn (AHV-pflichtiger Lohn oder an dessen Stelle tretende Versicherungsleistungen sowie Erwerbseinkünfte im Ausland) inkl. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigungen bzw. der analoge Verdienst bei Selbständigerwerbenden.

Sanktionsregeln gemäss Art.24 Reglement FAR

1. Übt ein FAR-Rentner Schwarzarbeit aus, so entfällt der Anspruch auf Leistungen der Stiftung FAR. Allfällige schon ausbezahlte Renten werden zurückgefordert.
2. Überschreitet ein FAR-Rentner den erlaubten Verdienst gemäss Art.14 Abs.1 Reglement FAR, hat er Rentenleistungen in der Höhe der folgenden Beträge zurückzuerstatten:
 - Bei erstmaliger Überschreitung: Rückerstattung in der Höhe des Überverdienstes (Differenz zwischen dem erlaubten und dem tatsächlich erzielten Verdienst)
 - Bei der zweiten Überschreitung: Rückerstattung in der Höhe des Überverdienstes plus Streichung einer halben monatlichen FAR-Rente
 - Ab der dritten Überschreitung: Rückerstattung in der Höhe des Überverdienstes plus Streichung einer monatlichen FAR-RenteAb der zweiten Überschreitung kann der Stiftungsrat in besonderen Einzelfällen von vorstehend festgelegten Rückerstattungsbeträgen abweichen.

Setzt sich das Einkommen aus dem GAV FAR unterstellter und dem GAV FAR nicht unterstellter Tätigkeit zusammen, wird der Überverdienst wie folgt berechnet:

- Übersteigen die Gesamteinkünfte den erlaubten Verdienst für GAV FAR unterstellte Tätigkeit, liegt ein Überverdienst vor.
- Übersteigen die Einkünfte aus dem GAV FAR nicht unterstellter Tätigkeit die erlaubten CHF 10'575, liegt ebenfalls ein Überverdienst vor.

Für die Festsetzung der Sanktion werden gegebenenfalls beide Überverdienste addiert.

¹ Eintrittsschwelle BVG /

² Hälfte der Eintrittsschwelle BVG